

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/5845 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz – HKStAufhG)**

#### **A. Problem**

Mehr als 60 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges verlieren Sonderleistungstatbestände nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz ihre Rechtfertigung. Die Unterstützungsleistungen können beendet und die Stiftung aufgehoben werden. Zugleich sind Nachfolgeregelungen für die ausgelaufenen gesetzlichen Festschreibungen der Finanzierung der Leistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz bis zu deren Beendigung und auch der Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz bis Ende 2009 geboten.

#### **B. Lösung**

Aufhebung der Heimkehrerstiftung zum 31. Dezember 2007 und Übertragung der Zuständigkeit für die Gewährung von Unterstützungsleistungen (bis zum 31. Dezember 2009) und Rentenzusatzleistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz auf das Bundesverwaltungsamt; Regelung der Finanzierung der weiteren Leistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz und der Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz bis Ende 2009.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss die Gewährung einer „Heimkehrerentschädigung Ost“ beschlossen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben des Bundes ohne Vollzugaufwand entstehen weiterhin in Höhe der Zweckmittel für die Durchführung des Heimkehrerstiftungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes, nämlich für Unterstützungs- und Rentenzusatzleistungen.

Für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz sind in den Jahren 2007 bis 2009 weiterhin jeweils 1,534 Mio. Euro bereitzustellen, für die Rentenzusatzleistungen voraussichtlich 4 Mio. Euro im Jahr 2007, 3,65 Mio. Euro im Jahr 2008 und 3,15 Mio. Euro im Jahr 2009.

Für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sind in den Jahren 2007 bis 2009 weiterhin jeweils 2,18 Mio. Euro bereitzustellen.

2. Vollzugaufwand entsteht weiterhin in Höhe der durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Verwaltungskosten. Bei der Heimkehrerstiftung fallen für das Jahr 2007 Verwaltungskosten in Höhe von ca. 1,088 Mio. Euro an. Die Aufhebung der Heimkehrerstiftung wird wegen der beabsichtigten Weiterbeschäftigung des Personals durch den Bund nur zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in Höhe von rund 33 000 Euro ab 2008 führen.

Bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge fallen voraussichtlich Verwaltungskosten in Höhe von 806 000 Euro im Jahr 2007, 822 000 Euro im Jahr 2008 und 838 000 Euro im Jahr 2009 an.

Für die „Heimkehrerentschädigung Ost“ werden bei den Kriegsgefangenen rund 12,8 Mio. Euro anfallen. Die Anzahl der möglichen leistungsberechtigten Geltungskriegsgefangenen (Zivilinternierte und Verschleppte) kann nicht näher bestimmt werden, mithin auch nicht die hierfür aufzubringenden Mittel.

#### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft, für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **F. Ergebnis der Bürokratiekostenmessung**

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5845 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Anträge auf Gewährung von Leistungen nach Absatz 1 können bis zum ... (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) gestellt werden.““

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in den Jahren 2007 bis 2009“ gestrichen.

3. Nummer 8 wird gestrichen.

II. Artikel 2 – Änderung des Häftlingshilfegesetzes – wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 2 Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

### „§ 16 Finanzierung

(1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 18 kann die Stiftung die ihr für diese Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stammkapital und aus den jährlichen Erträgen sowie Zuwendungen von dritter Seite verwenden. Darüber hinaus werden ihr hierfür in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils 2 180 000 Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig.

(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt der Bund.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.“

2. In § 10 Abs. 7 werden nach den Wörtern „§ 15 Abs. 1 Satz 4 bis 5“ die Wörter „und Abs. 3“ eingefügt.“

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 3 Gesetz über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz)

### § 1 Grundsatz

Heimkehrer, die in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Beitrittsgebiet) zurückgekehrt sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam eine einmalige Entschädigung.

## § 2 Heimkehrer

(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetz sind ehemalige Kriegsgefangene, die

1. nach dem 31. Dezember 1946 in das Beitrittsgebiet entlassen worden sind,
2. ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
3. keinen Anspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2104), geltend machen konnten.

(2) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des Zweiten Weltkriegs zusammenhängen, von einer ausländischen Macht auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten wurden, und
2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegereignissen in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(4) Von der Leistung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind Heimkehrer, die

1. der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet haben oder
2. durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
3. in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben oder
4. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt haben, die sie nur durch eine besondere Bindung an ein totalitäres System erreichen konnten, oder
5. nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, das sie vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung ihrer tatsächlichen oder angemessenen Befehlsbefugnis begangen haben, oder
6. nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam verurteilt worden sind.

Die Verurteilung nach den Nummern 5 und 6 muss durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

## § 3 Antrag

(1) Die einmalige Entschädigung wird auf Antrag vom Bundesverwaltungsamt gewährt.

(2) Mit dem Antrag ist der Entlassungsschein vorzulegen. Andernfalls sind die Voraussetzungen für die Heimkehrereigenschaft glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen und zwei Zeugenaussagen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

#### § 4

##### Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der einmaligen Entschädigung für jeden Berechtigten beträgt, gestaffelt nach der Dauer des Gewahrsams:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für die Entlassungsjahrgänge 1947 und 1948 | 500 Euro,   |
| 2. für die Entlassungsjahrgänge 1949 und 1950 | 1 000 Euro, |
| 3. für die Entlassungsjahrgänge ab 1951       | 1 500 Euro. |

(2) Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

#### § 5

##### Kostentragung

Der Bund trägt die Aufwendungen nach § 4 dieses Gesetzes.“

IV. Artikel 5 – Inkrafttreten – wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „1. Januar 2010“ durch die Wörter „1. Januar 2009“ ersetzt.

Berlin, den 7. November 2007

#### Der Innenausschuss

**Sebastian Edathy**  
Vorsitzender

**Günter Baumann**  
Berichterstatter

**Maik Reichel**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Jan Korte**  
Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Günter Baumann, Maik Reichel, Dr. Max Stadler, Jan Korte und Wolfgang Wieland

### I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf auf **Bundestagsdrucksache 16/5845** wurde am 13. September 2007 in der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung (GO) zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

2. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 7. November 2007 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CSU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)282 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)282 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

### II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/5845 hingewiesen.
2. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)282 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Abschnitt I

Zu Nummer 1

Von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Beendigung der von der Heimkehrerstiftung gewährten Rentenzusatzleistungen an ehemalige Kriegsgefangene sowie deren hinterbliebene Ehegatten wird aus sozialen Erwägungen Abstand genommen. Bewilligte Rentenzusatzleistungen können bis zum Versterben des Begünstigten weitergewährt werden.

Auf die Bestimmung eines Stichtages, bis zu dem Anträge auf Rentenzusatzleistungen gestellt werden können, wird verzichtet.

Als Antragsstichtag, bis zu dem Anträge auf einmalige Unterstützungsleistungen nach § 3 Abs. 1 HKStG gestellt werden können, war im Regierungsentwurf der Tag des Kabinettschlusses vorgesehen (20. Dezember 2006). Dieser Stichtag wird hinausgeschoben. Alle bis zu dem Tag der Verkündung des Gesetzes eingegangenen Anträge auf Unterstützungsleistungen sollen noch bearbeitet werden.

Zu Nummer 2

Da die Rentenzusatzleistungen unbefristet weitergewährt werden sollen, sind die hierfür erforderlichen Zweckmit-

tel auch über das Jahr 2009 hinaus aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2010 werden voraussichtlich noch 2,75 Mio. Euro benötigt, im Jahr 2011 noch 2,35 Mio. Euro, im Jahr 2012 noch 2 Mio. Euro, im Jahr 2013 noch 1,7 Mio. Euro, im Jahr 2014 noch 1,4 Mio. Euro, im Jahr 2015 noch 1,15 Mio. Euro und im Jahr 2016 noch 0,95 Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsgewährung damit im Wesentlichen beendet sein wird. Insgesamt entstehen damit durch die Fortsetzung der Leistungsgewährung für den Bundeshaushalt noch Kosten in Höhe von etwa 12,3 Mio. Euro.

Zu Nummer 3

Um die Beantragung von Rentenzusatzleistungen unbefristet weiter zu ermöglichen, bleibt das Gesetz über die Heimkehrerstiftung erhalten und wird nicht zum 1. Januar 2010 außer Kraft gesetzt.

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) ist – neben der ihr zusätzlich übertragenen Aufgabe der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – zuständig für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz, HHG).

Die im Regierungsentwurf des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes vorgesehene Finanzierungsregelung für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sieht zum Ersten vor, dass der Bund die Verwaltungskosten der StepH trägt (voraussichtlich 806 000 Euro im Jahr 2007, 822 000 Euro im Jahr 2008 und 833 000 Euro im Jahr 2009). Insoweit ist beachtlich, dass rund 85 Prozent der Verwaltungskosten nicht durch die Ausführung des Häftlingshilfegesetzes bedingt sind, sondern durch die Ausführung des StrRehaG entstehen. Zum Zweiten sieht der Entwurf – in Anlehnung an die ausgelaufene gesetzliche Finanzierungsregelung für die Jahre 2000 bis 2005 – vor, dass der Stiftung für Unterstützungsleistungen jährlich 767 000 Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Entwurf des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes müssten der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in den Jahren 2007 bis 2009 also jährlich knapp 1,6 Mio. Euro zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Häftlingshilfegesetz und für alle ihre Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt werden.

Die für Unterstützungsleistungen vorgesehenen 767 000 Euro würden nicht ausreichen, allen Berechtigten Leistungen zukommen zu lassen. Unterstützungsleistungen können ehemalige politische Häftlinge aus dem kommunistischen Machtbereich sowie deren hinterbliebene Ehegatten, Kinder und Eltern zur Linderung einer Notlage erhalten. Empfänger dieser Leistungen sind auch

Zivilinternierte und -deportierte aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße, soweit sie nicht primär als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern lagermäßig untergebracht waren (vgl. § 1 Abs. 6 des Häftlingshilfegesetzes). Bei Zivilinternierten und -deportierten aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße wird insoweit grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Gewahrsamnahme zunächst vordringlich aus sicherheitspolitischen Gründen erfolgt ist und demzufolge politischer Gewahrsam vorliegt, selbst wenn sie nachfolgend zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.

Damit die Stiftung ihrer schwierigen Aufgabe – namentlich insbesondere der Unterstützung der Zivilinternierten und -deportierten aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße – in sachgerechter Weise nachkommen kann, sollen die der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Unterstützung für die Opfer der SED-Diktatur – Eckpunkte für ein Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“ (Bundestagsdrucksache 16/4167) und der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ (Bundestagsdrucksache 16/4842) auf rund 3 Mio. Euro erhöht werden. Demnach sind ihr neben den voraussichtlich in den Jahren 2007 bis 2009 auf durchschnittlich rund 820 000 Euro gestiegenen Verwaltungskosten 2 180 000 Euro für Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Gegenüber der Planung nach dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sind demnach jährlich 1,413 Mio. Euro mehr an Zweckmitteln aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Dass diese zusätzlichen Mittel in größtmöglichem Umfang Zivilinternierten und -deportierten aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße zugute kommen, soll die Stiftung durch untergesetzliche Regelungen sicherstellen.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungskosten der Stiftung weitgehend durch die Ausführung des StrRehaG bedingt sind, werden dem Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern) hierfür die entsprechenden zusätzlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 2

Die Zuständigkeit für die Rücknahme von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG bedarf der Klarstellung.

§ 10 Abs. 7 HHG ordnet durch eine Verweisung auf § 15 Abs. 1 Satz 4 bis 5 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die Bindungswirkung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG für Leistungsbehörden an und gibt ihnen die Möglichkeit, wenn sie die Entscheidung über die Ausstellung nicht für gerechtfertigt halten, die Änderung oder Aufhebung der Entscheidung bei der Ausstellungsbehörde zu beantragen. Zielführend kann ein entsprechendes Änderungsersuchen nur sein, wenn die ersuchte Behörde überhaupt die Abänderungskompetenz hat.

Nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht wäre für die Rücknahme der Bescheinigung jedoch die Behörde zuständig, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Denn anders als § 15 Abs. 3 BVFG, wonach für Rücknahme und Widerruf die Ausstellungsbehörde zuständig ist, enthält das HHG hierzu keine explizite Regelung. Auf § 15 Abs. 3 BVFG wird in § 10 Abs. 7 HHG nicht verwiesen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine planwidrige Regelungslücke.

Vor Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes war im BVFG die Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde für die Rücknahme der damaligen Vertriebenenausweise in § 18 Satz 2 BVFG geregelt. Nach § 10 Abs. 7 HHG in der Fassung vom 18. Februar 1987 galten § 15 Abs. 5 und die §§ 16 bis 18 BVFG entsprechend, d. h. es war ausdrücklich geregelt, dass für die Rücknahme der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG die Ausstellungsbehörde zuständig sein sollte.

Im Zuge der Neufassung des BVFG durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz wurde auch § 15 BVFG neu gefasst. Die Zuständigkeit für Rücknahme und Widerruf wurde in § 15 Abs. 3 geregelt, die §§ 17 bis 20 BVFG entfielen. Gleichzeitig wurde § 10 Abs. 7 HHG „redaktionell angepasst“ (vgl. Gesetzesbegründung Bundestagsdrucksache 12/3212, S. 33) und verwies künftig auf § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BVFG. Offensichtlich beruht die Nichterwähnung des § 15 Abs. 3 BVFG auf ein redaktionelles Versehen. Hätte der Gesetzgeber eine Änderung der Rechtslage herbeiführen wollen, hätte er dies in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht. Diese planwidrige Regelungslücke wird durch die vorliegende Regelung geschlossen.

Zu Abschnitt III

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes entfällt, da das Gesetz als Errichtungsgrundlage des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung bis zu dessen Außerkrafttreten erhalten werden soll.

Die neue Regelung in Artikel 3 greift Gesetzesinitiativen der Fraktionen der CDU und CSU (Bundestagsdrucksache 14/4144) sowie des Bundesrates (Bundratsdrucksache 469/02 Beschluss; Bundestagsdrucksache 15/407) wieder auf.

Ehemalige Kriegsgefangene und so genannte Geltungskriegsgefangene, die bis zum 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) hatten, hatten nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) einen Rechtsanspruch auf Leistung einer Einmalzahlung, gestaffelt nach der Dauer des Gewahrsams. Danach wurde für jeden Monat des Gewahrsams – frühestens ab dem 1. Januar 1947 – ein Betrag i. H. v. 30 DM gezahlt, der sich nach weiteren zwei Jahren des Gewahrsams auf 60 DM erhöhte. Vom fünften Gewahrsamsjahr – frühestens ab dem 1. Januar 1951 – wurde für jeden Monat in Gewahrsam eine zusätzliche Entschädigung von 20 DM gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren um jeweils 20 DM erhöhte. Die Gesamtentschädigung wurde auf einen Höchstbetrag von 12 000 DM begrenzt.

Als so genannte Geltungskriegsgefangene wurden die Zivilinternierten und Verschleppten erfasst und den Kriegsgefangenen gleichgestellt, weil sie als deutsche Zivilpersonen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kriegsereignissen das gleiche Schicksal erlitten hatten wie die Kriegsgefangenen.

Die Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach ihrer Gefangenschaft in die Sowjetische Besatzungszone (SBZ) bzw. Deutsche Demokratische Republik (DDR) heimkehrten, haben bisher keine vergleichbaren Leistungen erhalten. Als Anerkennung ihres Leidens und Geste der Wiedergutmachung soll ihnen mit der vorliegenden Regelung nun auch eine Einmalleistung gewährt werden. Die vorgesehene Staffelung der Leistungshöhe nach der Dauer des Gewahrsams orientiert sich an den Regelungen des ehemaligen KgfEG und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewahrsamszeiten.

#### Zu § 1

Mit der Zahlung einer einmaligen Entschädigung ist ein klares Symbol der Anerkennung und der Wiedergutmachung für die ostdeutschen Heimkehrer beabsichtigt.

#### Zu § 2

Berechtigt sind die ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die nach der Beendigung ihrer Gefangenschaft in die ehemalige Sowjetische Besatzungszone bzw. die ehemalige Deutsche Demokratische Republik heimkehrten. Die Leistung wird ausschließlich an das Einzelschicksal des tatsächlich Betroffenen geknüpft und ist deshalb nicht vererbbar.

Die Ausschlussstatbestände entsprechen denen des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (HKStG).

#### Zu § 3

Mit dem Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz werden die Aufgaben der Heimkehrerstiftung auf das Bundesverwaltungsamt übertragen. Dieses ist zudem seit dem 24. Mai 2007 auch für die Gewährung der pauschalen Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, auch die Auszahlung der einmaligen Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet durch das Bundesverwaltungsamt vornehmen zu lassen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Nachweis der Haftzeiten durch Urkunden für viele Betroffene wegen der damaligen tatsächlichen Gegebenheiten mit praktischen Problemen verbunden sein kann.

Absatz 3 legt mit der Stichtagsregelung den Zeitraum für die Antragstellung auf einen überschaubaren Rahmen fest.

#### Zu § 4

Die Staffelung der Entschädigungssumme nach der Dauer des Gewahrsams in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 orientiert sich an den Regelungen des ehemaligen KgfEG und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewahrsamszeiten bei der Leistungsgewährung.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 orientiert sich an § 3 Abs. 6 HKStG.

#### Zu § 5

Die dem Bund durch das Heimkehrerentschädigungsgesetz entstehenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der Leistungsberechtigten.

Zur Anzahl der noch lebenden Kriegsgefangenen erteilte das Statistische Bundesamt am 16. Dezember 1998 dem Verband der Heimkehrer die Auskunft, dass keine speziellen Statistiken über noch lebende ehemalige Kriegsgefangene auf dem Territorium der neuen Bundesländer sowie Berlin (Ost) existieren. Auf der Grundlage noch vorhandener Daten aus der Bevölkerungsstatistik für die ehemalige DDR und spezieller Untersuchungen zu den deutschen Menschenverlusten im Zweiten Weltkrieg ermittelte das Statistische Bundesamt jedoch eine Schätzgröße, wonach zum damaligen Zeitpunkt etwa höchstens noch 31 200 Spätheimkehrer auf dem Territorium der neuen Bundesländer sowie Berlin (Ost) lebten. Es kann davon ausgegangen werden, dass ihre Zahl inzwischen auf circa 12 200 Personen gesunken ist. Hiervon gehören nach Einschätzung der Heimkehrerstiftung circa 20 Prozent den Entlassungsjahrgängen 1947 und 1948 (500 Euro), 50 Prozent den Entlassungsjahrgängen 1949 und 1950 (1 000 Euro) und 30 Prozent den Entlassungsjahrgängen ab 1951 (1 500 Euro) an, so dass das Gesamtvolumen der Einmalzahlungen insoweit bei circa 12,8 Mio. Euro läge.

Zur Anzahl der möglichen leistungsberechtigten Zivilinternierten und Verschleppten liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Haushaltsmittel für die Ausführung des Gesetzes sollen dem Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern) aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Da im Haushaltsjahr 2008 hierfür noch keine Mittel zur Verfügung gestellt werden können, wird das Gesetz erst zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

#### Zu Abschnitt IV

Das Gesetz über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz) wird zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, damit seine Finanzierung und die Auszahlung der Entschädigung durch das Bundesverwaltungsamt sichergestellt werden können.

Berlin, den 7. November 2007

**Günter Baumann**  
Berichterstatter

**Maik Reichel**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Jan Korte**  
Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter